

## **Was ist bei der landwirtschaftlichen Verwertung von Bioabfall zu beachten?**

Stand Januar 2018

Rechtsgrundlagen Bioabfallverordnung, Düngeverordnung, Düngegesetz,  
Düngemittelverordnung

Dem Nachweis von Aufbringungsflächen ist entsprechend § 9 Abs. 1 Bioabfallverordnung nachzukommen.

Die Aufbringungsfläche ist vorab zu beproben. Eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle und den pH-Wert ist vor der erstmaligen Ausbringung erforderlich.

Bioabfall ist zu hygienisieren – Untersuchung auf Krankheitserreger, keimfähige Samen, austriebsfähige Pflanzenteile

Stabilisierende Behandlung ist immer durchzuführen, - Vergärung gelten als Stabilisierung

Nachweis des Nährstoffgehaltes des Bioabfalls, hier: TS, Gesamt-N und mineralischer N, NH<sub>4</sub>-N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, K<sub>2</sub>O, MgO, CaO, Zn, organische Substanz

Nachweispflichten:

1. Die verwendeten Materialien bei der Behandlung sind nach Art, Bezugsquelle, Menge zu benennen, aufgeteilt nach Chargen des behandelten Bioabfalls
2. Bei jeder Abgabe zur Aufbringungsfläche ist ein Lieferschein auszustellen und dem Bewirtschafter auszuhändigen
3. Der Abgeber hat der Landwirt. Fachbehörde den Lieferschein unverzüglich in Kopie vollständig ausgefüllt zu übersenden
4. Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat unverzüglich nach Aufbringung das Original mit den verschiedenen Angaben der zuständigen Fachbehörde zu übersenden (hier Bau- und Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde LK OPR), eine Kopie geht an die landw. Fachbehörde

Lieferschein:

Siehe Anhang 4 (zu § 11 Abs. 2)

Lieferschein gemäß § 11 Abs. 2 der Bioabfallverordnung

Eine Feldrandlagerung von Bioabfällen ist nur im Zusammenhang mit der Ausbringung zulässig. Die Verteilung am Feldrand abgelegter Bioabfälle ist deshalb unverzüglich vorzunehmen, d.h. ohne schuldhaftes Verzögerung.

Diese Angaben gelten als allgemeine Hinweise bei der Verwertung von Bioabfällen in der Landwirtschaft.

Zugelassene Ausnahmen auf Grund von Gütegemeinschaften sind nicht berücksichtigt worden.

Dazu sind gesonderte Antragstellungen bei der zuständigen Behörde zu tätigen.